

B E G R Ü N D U N G

=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Cronsberg -
der Stadt Reinbek

Der Bebauungsplan Nr. 2 ist am 27. 3. 1962 als Satzung beschlossen worden. Die in diesem Plan festgelegten städtebaulichen Absichten sind inzwischen durchgeführt worden.

Einige kleinere Gebietsteile dieses Planes werden durch die rechtswirksam gewordenen Bebauungspläne Nr. 16 und Nr. 19 sowie durch die Entwürfe zu den Bebauungsplänen Nr. 28 und Nr. 27 überdeckt.

Der Bebauungsplan Nr. 16 wird westlich begrenzt durch die später als L.I.O.222 geplante verlängerte Schulstraße, deren Linienführung durch das Landesamt für Straßenbau in Kiel bestimmt wurde.

Bei der Beschlußfassung zum Bebauungsplan Nr. 2 im März 1962 war für die proj. L.I.O.222 noch eine nach Osten einkurvende Linienführung vorgesehen.

Durch die Änderung der Linienführung ergab sich ein zusätzliches Bauland etwa in der Form eines langgestreckten Dreieckes, welches nördlich der Kampstraße mit als Gewerbegebiet verplant wurde. Die Dreiecksspitze südlich der Kampstraße mußte sinnvoll in Teilflächen den Eigenheimgrundstücken an der Straße Cronsberg zugeschlagen werden. Deshalb sind die Eigenheimgrundstücke Cronsberg Nr. 21 - 31 in den B-Plan Nr. 16 mit aufgenommen worden, versehen mit Baugrenzen sowie Art und Maß der Nutzung.

Der B-Plan Nr. 19 wurde aufgestellt, um die schwierigen Verkehrsverhältnisse der Schönningstedter Straße sowie für die angrenzenden Grundstücke Art und Maß der Bebauung ordnen zu können. Selbstverständlich mußte der Plan Nr. 19 dann auch sämtliche an dieser Straße (L.I.O.222) anliegenden Baugrundstücke umfassen.

Sinngemäß gilt das gleiche für alle im B-Plan Nr. 2 nördlich der Kampstraße dargestellten Grundstücke. Zwecks Festlegung der Baugrenzen sowie Art und Maß der Nutzung mußten sie ordnungsgemäß in den B-Plan Nr. 28 aufgenommen werden.

Das Grundstück mit der damaligen Flurbezeichnung 806/30 ist ein vom Jahnckeweg zugängliches sogenanntes Pfeifengrundstück. Es wurde im B-Plan Nr. 2 mit dargestellt, weil davon eine dreieckige Fläche zwecks planerisch geordneter Bebauung auf der Südseite der Straße Auf dem Großen Ruhm benötigt wurde.

Diese Ordnung und Bebauung ist durchgeführt. Der Restteil des Grundstückes - jetzt als Flurstück 348/1 bezeichnet - gehört sinnvoll in den Bebauungsplan Nr. 27.

Somit ergibt sich die Notwendigkeit für die 1. Änderung (Deckblatt) des Bebauungsplanes Nr. 2. Die Änderung besteht lediglich in der Darstellung einer neuen Grenze für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.

Durch die Änderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Reinbek, den 18. Juni 1968



Stadt Reinbek
Der Magistrat

[Handwritten signature]

b.